Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5586

13. 07. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 des Rates vom 22. Juli 1975 [1]) wurde im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsbetragsregelung eingeführt.

Trotzdem hat sich der Warenversand von der Stammgemeinschaft nach den neuen Mitgliedstaaten nicht im bisherigen Umfang halten lassen, weil sich der Abstand zwischen den Angebotspreisen der Drittländer und dem Selbstkostenpreis in der Gemeinschaft weiter vergrößert hat. Es ist deshalb erforderlich, den Ausgleichsbetrag zu erhöhen, um die Wettbewerbsstellung der Erzeuger in den Stammitgliedstaaten auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten besser absichern zu können.

Infolge der Marktentwicklung für geschälte Tomaten in den letzten Wirtschaftsjahren sind noch große Vorräte an Gemeinschaftserzeugnissen abzusetzen. Die am Ende des jetzigen in das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragenden Mengen werden sich möglicherweise auf etwa 200 000 Tonnen belaufen. Die Angebotspreise auf dem Markt der drei neuen Mitgliedstaaten liegen unter denen auf dem Markt der Gründergemeinschaft. Da die neuen Mitgliedstaaten ein wichtiger traditioneller Absatzmarkt für geschälte Tomaten aus der Gemeinschaft sind, droht dieser Preisunterschied die Wettbewerbslage der Erzeuger in den Stammitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen besteht Anlaß, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der genannten Erzeuger die Ausgleichsbetragsregelung auf geschälte Tomaten auszudehnen. Die betreffenden Beträge sind so festzusetzen, daß der Absatz von geschälten Tomaten auf dem Markt der neuen Mitgliedstaaten erleichtert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 werden nach dem Wort „Tomatenkonzentrate" die Worte „und geschälte Tomaten" eingefügt.

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 erhält folgende Fassung:

„1. Der Ausgleichsbetrag für Tomatenkonzentrate beläuft sich auf 50 v. H. der in Artikel 1 genannten Ausfuhrerstattung. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 15

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 25 bzw. 0 v. H. der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Bei der ersten Senkung darf der sich nach der Höhe der Ausfuhrerstattungen richtende Ausgleichsbetrag keinesfalls so weit gekürzt werden, daß die Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten zu einem niedrigeren Preis erfolgen kann als dem besonderen Mindestpreis im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern [2]).

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 10 bzw. 0 v. H. der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 27. Juli 1975, S. 15

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 44/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

FINANZBOGEN

Datum: 1. Juni 1976

1. Haushaltsposten: Artikel 682 (Intervention für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung von Verordnung Nr. 1930/75 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten.

3. Juristische Grundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Ausdehnung der Ausgleichsbeträge auf geschälte Tomaten. Änderung der Sätze der Ausgleichsbeträge für Tomatenkonzentrate.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1976)	Kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0 Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer nationaler Sektoren	1,93 Mio RE	1,29 Mio RE	2,39 Mio RE
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich			
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Jahr	Jahr	Jahr . . . . .
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	Die Maßnahme geht bis Ende 1977		

5.2 Berechnungsmethode:	Haushaltsjahr 1976	Haushaltsjahr 1977
1. Geschälte Tomaten:		
Wirtschaftsjahr 1976/1977 [1]) 75 000 t × 24 RE/t	0,80 M. RE	1,00 M. RE
Wirtschaftsjahr 1977/1978 37 500 t × 12 RE/t	—	0,45 M. RE
2. Tomatenkonzentrate:		
Wirtschaftsjahr 1976/1977 [2]) 6 600 t × 20 RE/t	0,06 M. RE	0,07 M. RE
Wirtschaftsjahr 1977/1978 4 000 t × 10 RE/t	—	0,04 M. RE
3. Wirkung doppelter Beträge	0,43 M. RE	0,83 M. RE
	1,29 M. RE	2,39 M. RE

6.0 Finanzierung möglich durch Mittel, die im betreffenden Kapitel des Haushalts für das laufende Jahr eingetragen sind. Nein

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts [3]) Ja

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen 1977 Ja

Anmerkungen:

[1]) Ausfuhrerstattung 120 RE/t, davon 1976/1977 20 v. H. = 24 RE/t 1977/1978 10 v. H. = 12 RE/t

[2]) Ausfuhrerstattung 200 RE/t. Erhöhung des Ausgleichsbetrages für 1976/1977 von 40 v. H. auf 50 v. H. = 20 RE/t für 1977/1978 von 20 v. H. auf 25 v. H. + 10 RE/t

[3]) Die Finanzierung dieser Angaben ist für einen Nachtragshaushalt 1976 vorzusehen.

Begründung

Für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den neuen Mitgliedstaaten hat die Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 eine Regelung für Ausgleichsbeträge eingeführt.

Trotz Einführung dieser Regelung hat sich der Warenversand nach den neuen Mitgliedstaaten nicht in seinem alten Umfang halten lassen, und zwar durch den sich vergrößernden Abstand zwischen den Preisen der Drittländer und der Gemeinschaft; eine Anpassung des Niveaus ist dehalb erforderlich.

Der Markt der neuen Mitgliedstaaten stellt üblicherweise einen wichtigen Absatzplatz für geschälte Tomaten aus der Gemeinschaft dar. Der Gemeinschaftsmarkt ist zur Zeit durch das Vorhandensein großer Vorräte gekennzeichnet, deren Absatz noch durch den Unterschied der Preise zwischen den geschälten Tomaten aus der Gemeinschaft und denjenigen aus Drittländern erschwert wird. Die Ausdehnung der Ausgleichsbetragsregelung ist notwendig um den Absatz geschälter Tomaten auf dem Markt der neuen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Verordnung sieht infolgedessen die diesbezüglichen Anpassungen vor.